



Datum: 10.01.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Dornseifer
------------------	---------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Kommunalwahl 2014- Wahl der Beisitzer für den Wahlausschuss

Produktgruppe: 12.04 Statistik und Wahlen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt folgende Personen als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014:

Beisitzer: _____ Stellvertreter: _____

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)

auf Vorschlag der UWG-Fraktion:

- 7)

auf Vorschlag der BFS-Fraktion:

- 8)

auf Vorschlag der SPD-Fraktion:

- 9)

auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

10)

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Wahlperiode der derzeitigen kommunalen Vertretung endet im Jahr 2014 mit Ablauf des Monats, in dem die Neuwahl stattgefunden hat. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.

Nach dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen wird der Wahltag der Kommunalwahl vom Innenminister des Landes NRW festgelegt und bekannt gemacht. Die allgemeinen Neuwahlen sollen am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der BRD durchgeführt werden, so dass diese Festlegungsbefugnis de facto eingeschränkt ist. Der Wahltag muss ein Sonntag sein, der wiederum in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 15. Juli liegen muss.

Spätester Termin für die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke ist der 20. Oktober 2013.

Dem **Wahlausschuss** obliegen für das jeweilige Wahlgebiet folgende Aufgaben (§ 2 Kommunalwahlordnung NRW):

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- Entscheidungen über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
- Feststellung des Wahlergebnisses und
- gegebenenfalls Festsetzungen eines früheren Beginns der Wahlzeit, wenn besondere Gründe es erfordern.

Der zu bildende Wahlausschuss besteht nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz aus dem Wahlleiter (Bürgermeister) als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 5 KWahlG in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) finden auf den Wahlausschuss noch folgende allgemeine Vorschriften entsprechende Anwendung:

- Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter gewählt werden.
- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Bildung des Wahlausschusses hat nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zu erfolgen; zur Anwendung kommt demnach das Divisorverfahren nach Saint Lague / Schepers:

Sitzberechnung Wahlausschuss

	4 Sitze	6 Sitze	8 Sitze	10 Sitze
CDU	3	4	5	6
UWG	1	1	1	1
BFS	0	1	1	1
SPD	0	0	1	1
GRÜNE	0	0	0	1

Um eine objektive Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten und das Vertrauen der Wähler in die Arbeit der Wahlorgane zu sichern, sollten möglichst viele Parteien und Wählergruppen des Wahlgebietes im Wahlausschuss vertreten sein. Dieses Ziel wird zu 100% nur bei einem Wahlausschuss mit zehn Beisitzern erreicht (s. Tabelle). Auch aus diesen Gründen bestand bei den letzten Kommunalwahlen der Wahlausschuss der Stadt Schmallenberg aus jeweils 10 Beisitzern.

Mitglieder des Wahlausschusses können neben den Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger sein, die dem Rat angehören können. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Mitglieder der Vertretung im Wahlausschuss nicht erreichen.